HN Heilbronner STADTZEITUNG

Nr. 25 | Mittwoch, 10. Dezember 2025 AMTSBLATT DER STADT HEILBRONN www.heilbronn.de

In der Innenstadt auf einem guten Weg

Erste Maßnahmen im Zukunftsprogramm sind umgesetzt, weitere folgen – Mehr Licht, mehr Kontrollen, mehr Grün und neue Treffpunkte

Von Nadine Izquierdo

Ein halbes Jahr nachdem der Gemeinderat mit „Zukunft Innenstadt“ ein Paket aus zehn Schlüsselmaßnahmen und 30 Sofortmaßnahmen beschlossen hat, legt die Verwaltung eine erste Bilanz vor. „Die Entwicklungen zeigen: Wir sind auf dem richtigen Weg“, sagt Oberbürgermeister Harry Mergel. „Diesen gehen wir weiter, mit Maßnahmen, die schnell sichtbar werden, und mit strategischen Schritten, die unsere Innenstadt langfristig stärken.“

Mehr Aufenthaltsqualität und Gemeinschaft

Seit August verbessern das Handyparken sowie neue Radabstellanlagen in Sonnengasse, Titotstraße und Wollhausstraße die Erreichbarkeit der Innenstadt. 50 großformatige Pflanzkübel setzten im Sommer attraktive Grünakzente. Mit der ersten Fassadenbegrünung an der Lohtorstraße 22 setzt die Stadt ein Zeichen für Klimaanpassung und damit für kommende Schritte auf dem Weg zur „Grünen Hauptstadt Europas 2027“. Auch im sozialen Bereich gibt es Fortschritte: Der innerstädtische Jugendtreff „Treff 17“, im Juli eröffnet, wurde bereits über 500 Mal besucht. Die Quartiersarbeit in der Innenstadt startet zunächst dezentral: mit einem Quartiersbüro vor Ort und dem Nutzen der Räume von lokalen Partnern.

Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf Sauberkeit und Sicherheit. Mit der neuen Einheit „Waste Watcher“ verstärkt der Kommunale Ordnungsdienst seine Präsenz gegen wilde Müllablagerungen.

Die Innenstadt beleben wie bei Jazz & Einkauf ist ein Ziel des Zukunftsprogramms. Fotos: HMG/Keller, Häffner, Friese

Attraktive Grünelemente verschönern die Fußgängerzone.

Mit mehr Personal mehr Kontrollgänge: der Kommunale Ordnungsdienst.

Die modernisierte LED-Beleuchtung auf dem Marktplatz verbessert Lichtqualität und Sicherheit bei halbem Energieverbrauch. Ergänzend sorgt die Aktion „Lass doch mal das Licht an“, an der sich Handel und Gastronomie beteiligen, für eine einladende Atmosphäre in den Abendstunden.

Zusätzlich wurde die Sicherheit im öffentlichen Raum weiter gestärkt: Der Kommunale Ordnungsdienst wurde um zwölf Mitarbeitende erweitert. Im Rahmen des Kooperationsmodells „Sicheres Heilbronn“ arbeitet die Stadt zudem eng mit dem Innenministerium und dem Polizeipräsidium zusammen. Seit September wird der Marktplatz von der Polizei videoüberwacht. Und die bestehende Waffenverbotszone bleibt ein wichtiges Instrument, deren Wirksamkeit zuletzt durch Ergebnisse der Universität Heidelberg bestätigt wurde.

Um Leerstände zu aktivieren, steht ein Gestaltungsbaukasten aus Plakaten, Bannern und digitalen Layouts bereit. Die Social-Media-Reihe „Echt jetzt, Heilbronn?“ der Heilbronn Marketing GmbH erhöht die digitale Sichtbarkeit von Gastronomie und Handel.

Impulse für Handel und Gastronomie

Der Gemeinderat beschloss zudem, die SParkmünze , die für Parkgebühren und Fahrscheine der Stadtbusse verwendet werden kann, auf Wunsch der Stadtinitiative einzustellen. Das Einlösen von Münzen bleibt bis Ende 2027 möglich. Freiwerdende Mittel fließen ab 2026 in Erlebniswochen, die Handel, Gastronomie, Kultur und Initiativen zusammenführen. Trotz der Fortschritte kommt es bei einzelnen Maßnahmen zu Verzögerungen. So können das „Mediterrane Gässle“ am Wollhaus und der Verkehrsversuch in der Gerberstraße erst nach Abschluss notwendiger Leitungsarbeiten starten. Für den Gründerwettbewerb Innenstadt 2.0 und die nachgelagerte Innovationsfabrik Handel stehen noch Förderentscheidungen des Landes aus.

Parallel werden strategische Grundlagen weiterentwickelt: Während das Zukunftskonzept kurzfristig Leitlinien und Ziele formuliert, konkretisiert der längerfristig angelegte städtebauliche Rahmenplan Vorgaben räumlich und gestalterisch. Ab dem ersten Quartal 2026 startet ein breit angelegter Beteiligungsprozess mit Handel, Gastronomie, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie der Bürgerschaft.

Kompetenzzentrum

Mit dem Kompetenzzentrum Innenstadt hat die Stadt zum 1. September eine zentrale Stelle geschaffen, die Maßnahmen bündelt, Synergien stärkt und den Gesamtprozess koordiniert. „Unser Ziel ist eine Innenstadt, die zum Verweilen einlädt, die verbindet und in ihrer Vielfalt sichtbar wird“, sagt Nadine Izquierdo, Leiterin des Kompetenzzentrums. (red)

kurzNOTIERT

Sitzung des Gemeinderats
Zur letzten Sitzung des Jahres 2025 kommt der Heilbronner Gemeinderat am Donnerstag, 18. Dezember, im Großen Ratssaal des Rathauses zusammen. Die Tagesordnung und Drucksachen zu den Themen können online unter https://gemeinderat.heilbronn.de abgerufen werden. (red)

Brennholzversteigerung
Die erste Brennholzversteigerung im Revier Heilbronn-West wird wegen eines Personalengpasses erst im Januar in Biberach stattfinden. Der Termin wird per Rundmail, in Gemeindeblättern und auf der Homepage veröffentlicht. Kontakt zur Forstabteilung: Tel. 07131 56-4143 und -4973. (red)

Zum Bundesverfassungsgericht
Wie funktioniert das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, das unsere Demokratie schützt? Bei einer VHS-Veranstaltung am Mittwoch, 17. Dezember, gibt die ehemalige Richterin Susanne Baer ab 18 Uhr Einblicke. Sie wird live in einen VHS-Kursraum zugeschaltet. Die Teilnahme ist vor Ort oder online von zu Hause möglich. Anmeldung: vhs-heilbronn.de oder Tel. 07131 9965-0. (red)

Das Newsportal auf der Heilbronn-Homepage:

Neu, anschaulich, informativ

Einfach mal reinschauen, lesen, mitreden – auf **www.heilbronn.de** wird man immer gut informiert.

Pferdemarkt zieht um zum Wertwiesenpark

Grund sind Sicherheitsaspekte

Der Heilbronner Pferdemarkt präsentiert sich 2026 in neuer Form. Die Traditionsveranstaltung findet vom 20. bis 22. Februar erstmals auf dem Festplatz am Wertwiesenpark und entlang der Neckarhalde statt. Mit dem Umzug, einer Verkleinerung der Fläche auf rund 100 Marktstände und einem neuen Rhythmus von Freitag bis Sonntag reagieren die Stadt und die Heilbronn Marketing GmbH (HMG) auf gestiegene Sicherheitsanforderungen und logistische Herausforderungen am bisherigen Standort.

Sicherheitsschutz hätte rund halbe Million Euro gekostet

Prüfungen hatten gezeigt, dass das frühere Marktgebiet mit sensiblen Einrichtungen und komplexen Zufahrten nicht mehr verlässlich abzusichern war. Zudem wären umfangreiche Schutzmaßnahmen notwendig geworden, mit Kosten von etwa 500.000 Euro. „Die Entscheidung war alternativlos – wir mussten an einen anderen Standort gehen und Besucherzahlen durch eine kleinere Dimensionierung reduzieren“, sagt HMG-Geschäftsführer Steffen Schoch. Der Ältestenrat der Stadt legte großen Wert darauf, dass der Pferdemarkt 2026 stattfinden kann. Er brachte sich in die Standortprüfung ein und unterstützte die Suche nach einer tragfähigen Lösung. (red)

Bei stadtweitem Stromausfall greift Notfall-System

Im Ernstfall errichtet die Feuerwehr mit Hilfsverbänden an 30 Punkten im Stadtgebiet Kontaktstellen

Von Carsten Friese

Was tun, wenn in Heilbronn der Notruf oder flächendeckend der Strom ausfällt und Bürgerinnen und Bürger einen Notfall an Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei über die 112 oder 110 melden wollen? Extremwetterlagen, Cyberattacken oder sonstige Angriffe könnten kritische Ausfälle der Versorgungsleistungen verursachen. Ist die Infrastruktur einmal gestört oder zerstört, wird sich das auf viele Bereiche des täglichen Lebens auswirken. Die Feuerwehr Heilbronn hat entsprechende Vorsorgepläne aufgestellt und erprobt – um Folgen eines möglichen Krisenfalls abzumildern.

Feuerwehrsprecher Jürgen Vogt erläutert das Szenario. Die Integrierte Leitstelle in der Beethovenstraße, in der Feuerwehr und Rettungsdienst Hand in Hand arbeiten, ist über Notstromtechnik zum Beispiel für einen Stromausfall abgesichert. „Damit kann man auf jeden Fall mehrere Tage überbrücken“, so Vogt. Nur: Wenn ohne Strom kein Festnetztelefon mehr funktioniert und auch Handys nicht mehr aufgeladen werden können, dann können Bürgerinnen und Bürger die Notfallexperten per Notruf nicht mehr rasch erreichen. Für den Fall hat die Feuerwehr ein System aufgebaut, über das mit Hilfe von weiteren Organisationen 30 Notfallmeldestellen im gesamten Stadtgebiet eingerichtet werden. Dorthin kann man im Notfall direkt gehen und einen Notfall melden. Die Meldungen werden von den Einsatzkräften vor Ort aufgenommen und per Funk an die Integrierte Leitstelle weitergeleitet.

Quer über das Stadtgebiet sind die Notfallmeldestellen verteilt, je nach Größe eines Stadtteils gibt es auch mehrere Anlaufstellen. Ein Fahrzeug der jeweiligen Rettungsorganisation dient als Kommunikationsstelle. Jeder Standort ist mit zwei Personen in Schichten besetzt, solange der Bedarf besteht.

Notfallmeldesystem soll in 30 Minuten stehen

Im Fall eines Ausfalls der Notrufverbindungen oder einer Notlage ohne Strom seien diese Standorte für die Bevölkerung „der kürzeste Weg“, verdeutlicht Vogt. An Feuerwehrhäusern, Bürgerämtern, an Rettungsdienststandorten, am Theater, an Schulen oder großen Sport- und Festhallen werden die Standpunkte vorrangig errichtet.

Im Bedarfsfall werden die Notfallmeldestellen durch folgende Hilfsorganisationen besetzt: Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Feuerwehr, Johanniter-Unfall-Hilfe, Rettungshundestaffel Unterland, Technisches Hilfswerk und die Werkfeuerwehr der Audi AG.

Beispiel für eine Notfallmeldestelle: Ein Einsatzfahrzeug dient dann als Kontaktort. Foto: Feuerwehr

Geprobt wurde der Aufbau der Notfallmeldestellen bei einer Übung im November. Da fuhren die Einsatzkräfte ohne Blaulicht und Martinshorn zu den Standorten – bei einem flächendeckenden Notfall werden die Alarmsignale eingeschaltet. Jürgen Vogt verweist auf passable Zeiten am Übungstag. Ziel sei, das gesamte System im Ernstfall in etwa 30 Minuten in der Stadt aufzubauen.

INFO: Karte mit Infos zu Standorten der Notfallmeldestellen: www.heilbronn.de/rathaus/kontakt/was-tun-im-notfall.html

Verbot für reine Knallböller

Ziel ist leiserer Jahreswechsel

Für einen leiseren Jahreswechsel erlässt die Stadt Heilbronn per Allgemeinverfügung ein Verbot von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung. Böller, Kanonenschläge, Knallketten und -frösche sowie Schweizer Frösche sind damit am 31. Dezember und 1. Januar im gesamten Stadtgebiet tabu. Ausgenommen ist nur ein wenig besiedelter Bereich im Industriegebiet zwischen Neckarkanal und Osthafen.

Raketen, Feuerwerksbatterien und Fontänen, die den Nachthimmel erleuchten, dürfen weiter gezündet werden. Auch da gelten gesetzliche Ausnahmen: So bleibt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Fachwerkhäusern untersagt. Auch in Rebanlagen und im Wald ist es verboten.

„Mit dem Verbot von reinen Knallern nutzen wir die rechtlichen Möglichkeiten und tragen den zunehmenden Beschwerden über Lärmbelästigungen an Silvester Rechnung“, erklärt Bürgermeisterin Agnes Christner den Hintergrund. „Damit leisten wir auch einen Beitrag zum Lärmschutz und Gesundheitsschutz für Menschen und Tiere.“ Polizei und Kommunaler Ordnungsdienst werden das Verbot im Rahmen ihrer Streifentätigkeit kontrollieren. (red)

gemeinderat
AKTUELL

Neue Kita, Schule erweitern
Die Stadt Heilbronn plant im Böckinger Kreuzgrund eine neue Kindertagesstätte und einen Erweiterungsbau für die Heinrich-von-Kleist-Realschule. Um Baurecht zu schaffen, hat der Gemeinderat der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans 34/37 Heilbronn–Böckingen „Östlich Kastanienweg“ sowie dem Konzept zugestimmt. Die Kita soll dazu beitragen, die gestiegene Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen zu decken. Der Neubau sieht ein Haus für 100 Kinder vor, darunter vier Gruppen für 80 Kinder ab drei Jahre und zwei Gruppen für 20 Kinder bis drei Jahre. Das Gebäude umfasst fast 900 Quadratmeter Nutzfläche und großzügige Spielflächen im Außenbereich. (red)

Ein Name für Bildungscampus
Der Bildungscampus befindet sich derzeit nördlich der Mannheimer Straße und östlich der Bahnlinie Heilbronn-Mosbach. Gleichzeitig wird aber bereits das Areal westlich der Weipertstraße und südlich der Fügerstraße entsprechend weiterentwickelt. Der Gemeinderat hat jetzt beschlossen, dass dieses Areal künftig ebenfalls unter dem Namen „Bildungscampus“ geführt wird. Die Dieter Schwarz Stiftung als maßgebliche Entwicklerin des Campus hatte die einheitliche Bezeichnung des Geländes angeregt. Ebenfalls in Bildungscampus umbenannt wird die Edisonstraße. Die Eigentümer der zugeordneten Grundstücke hatten sich im Vorfeld mit der Umbenennung einverstanden erklärt. (red)

Tagesaktuelle Informationen finden Sie auf
www.heilbronn.de

Sanierung in Musikschule ist beendet

Raumklima deutlich verbessert

Die energetische Sanierung der Städtischen Musikschule Heilbronn ist erfolgreich abgeschlossen. 14 Unterrichtsräume verfügen nun über ein deutlich verbessertes Raumklima – zum Vorteil der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der empfindlichen Instrumente. Überhitzte Räume im Sommer und zu trockene Luft gehören damit der Vergangenheit an.

Neue Geräte können heizen und kühlen

In den vergangenen vier Monaten wurden die Fassade gedämmt, die Fenster erneuert und herkömmliche Heizkörper durch moderne Klimaheizgeräte ersetzt. Diese Geräte können die Räume nicht nur effizient beheizen, sondern im Sommer auch kühlen. Da sie mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden, verbessern sie zudem die CO_2-Bilanz der Stadt. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zu den Klimazielen Heilbronns, bis 2035 treibhausgasneutral zu werden.

Die neuen Fenster verfügen über eine Dreifachisolierverglasung, die vor Kälte und Hitze schützt und mit einem außenliegenden Sonnenschutz ausgestattet ist. Spezielle Geräte zur Luftbefeuchtung tragen zusätzlich zu einem ausgewogenen Raumklima bei.

Parallel zur energetischen Sanierung wurde der Brandschutz verbessert. Unter anderem wurden eine Brandschutzdecke sowie mehrere Brandschutztüren eingebaut. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf rund 1,35 Millionen Euro. (ck)

Obdachlosen Schutz vor Kälte bieten

Zusatz-Unterkunft an der Neckarhalde ist stark gefragt – Ehrenamtliche betreuen die Betroffenen

Von Carsten Friese

Bei Temperaturen um oder unter null Grad wird es für Obdachlose in Nächten kritisch, auch in Heilbronn. Nicht alle Betroffenen wollen in der Notunterkunft in der Salzgrundstraße in Mehrbettzimmern übernachten. Für sie betreut die Aufbaugilde mit Unterstützung der Stadt den Erfrierungsschutz als einfaches Unterbringungsangebot im Gebäude des Freibades Neckarhalde. Dort ist täglich zwischen 20 Uhr und 8 Uhr morgens geöffnet.

Hilfsangebote für Obdachlose gibt es in Heilbronn an mehreren Standorten. Der Erfrierungsschutz ist eine Anlaufstelle, an der sich rund 25 Ehrenamtliche engagieren. Foto: Pexels/Timur Weber

In die Unterkunft in Salzgrundstraße wollen nicht alle

Im Freien muss in der Stadt Heilbronn niemand übernachten. Bei Bedarf wird Hilfesuchenden sofort über das Ordnungsamt oder die Polizei mit einer Unterbringung in einer städtischen Unterkunft geholfen. 40 Notplätze gibt es in der Salzgrundstraße. „Dieses Angebot ist nach den Erfahrungen aus den letzten kalten Wintern ausreichend“, sagt Ordnungsamtsleiterin Solveig Horstmann.

Dennoch gibt es auch Menschen, die dieses Angebot nicht wahrnehmen wollen. Hier öffnet die Aufbaugilde von November bis März den Erfrierungsschutz an der Neckarhalde. Rund 25 Ehrenamtliche kümmern sich um die Abläufe im Erfrierungsschutz, immer zwei Personen sind verantwortlich für eine Nacht. Sie haben ein Extrazimmer in dem Gebäude.

"Die Arbeit ist eine Herausforderung, aber unsere Ehrenamtlichen haben Kompetenzen. Wir haben ein Kernteam, zu dem immer wieder Neue dazukommen", erklärt Hans-Martin Klenk, Leiter des Unterstützungszentrums der Aufbaugilde. Es sei eine besondere Aufgabe, bei der die Ehrenamtlichen auch beschenkt werden, weil sie Gutes bewirken.

1750 Übernachtungen waren es im Vorjahr

In der Notunterkunft mit getrennten Zimmern für Frauen und Männer sind Alkohol, Drogen und Waffen verboten. Es gibt 16 Betten, ab 22 Uhr ist Nachtruhe. Hunde sind erlaubt. Klenk ist immer wieder begeistert, wie gut es vor Ort läuft. Das Angebot wird angenommen. Im Vorjahr gab es 1750 Übernachtungen von etwa 80 bis 90 obdachlosen Personen. Dieses Jahr waren es im ersten Monat bereits rund 400 Übernachtungen. Die Mitarbeitenden der Aufbaugilde weisen obdachlose Frauen und Männer immer wieder auf Übernachtungsplätze hin. Geschäftsführer Gerald Bürkert appelliert auch an Bürgerinnen und Bürger, besonders in den Wintermonaten auf die Unterkünfte zu verweisen.

Eine wichtige Anlaufstelle ist das Unterstützungszentrum in der Wilhelmstraße 26. Neben der Möglichkeit eines Tagesaufenthaltes für wohnungslose Menschen können sich Obdachlose dort ohne Verpflichtung zum Konsum aufhalten und ein preisgünstiges warmes Mittagessen an fünf Tagen der Woche erhalten. Daneben kann geduscht, Kleidung gewechselt und schmutzige Wäsche gewaschen und getrocknet werden.

INFO: Hier gibt es im Notfall Hilfe: Fachberatungsstelle für Wohnungslose, Wilhelmstraße 26, Montag bis Freitag, Tel. 07131 770-350. Tagesstätte „Gildetreff“, Wilhelmstraße 26, Montag bis Freitag, Tel. 07131 770-370. Das Unterbringen von Obdachlosen erfolgt über das Ordnungsamt, Telefon 07131 56-3361 oder 3362. Nach Dienstschluss des Amtes sind die Polizeidienststellen zuständig.

Bürgerempfang der Stadt ist ausgebucht

Karten an einem Tag vergriffen

Die Nachfrage war enorm: Die kostenfreien Eintrittskarten für den Bürgerempfang der Stadt Heilbronn am Dreikönigstag, 6. Januar 2026, in der Harmonie waren binnen eines Tages vergriffen. Bereits eine halbe Stunde vor der Öffnungszeit der Tourist-Information standen Interessierte vor dem Gebäude Schlange. Die Harmonie ist mit rund 2000 Plätzen ausgebucht.

Oberbürgermeister Harry Mergel und der bekannte Philosoph Richard David Precht sind an dem Tag die Hauptredner. Für Musik sorgt Heilbronn Soul. (cf)

Solarpark an der A6 geplant

Ziel ist Strom für 12.000 Haushalte

Der Heilbronner Gemeinderat hat die Weichen für den ersten Solarpark im Stadtgebiet gestellt: Mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 117/14 „Solarpark Hammelsberg“ sowie der Zustimmung zum Konzept wird der Weg frei für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die planerische Ausarbeitung.

Die Photovoltaik-Anlagen sollen auf bis zu 35 Hektar landwirtschaftlicher Fläche südlich der Autobahn A6 bei Biberach entstehen. Mit einer geplanten Leistung von 35 bis 40 Megawatt kann der Solarpark Strom für mehr als 12.000 Haushalte erzeugen. Jährlich lassen sich dadurch rund 10.000 Tonnen CO_2 vermeiden. Das Projekt ist ein wichtiger Baustein der Heilbronner Klimaschutzziele und unterstützt die regionale Energiewende. Neben PV-Modulen ist ein Batteriespeicher vorgesehen. Die Anlage wird in fünf Abschnitte gegliedert, zwischen denen offene Korridore für Landwirtschaft, Wildtiere und Naherholung erhalten bleiben. (mkk)

Ein neues Standortkonzept für die Feuerwehr

Durch Fusion von Abteilungen und neue Gebäude sollen Notfallretter effektiver werden

Die Feuerwehr Heilbronn arbeitet an einer neuen Standortkonzeption, um für die Zukunft gut gerüstet zu sein. Häuser der Freiwilligen Feuerwehren in mehreren Stadtteilen stammen überwiegend aus der Zeit vor den 1980er-Jahren. Sie genügen vielfach nicht mehr den aktuellen technischen und organisatorischen Anforderungen.

Ziel ist, durch eine sinnvolle Fusion von Freiwilligen Feuerwehren in modernen Häusern ein neues Gesamtsystem aufzubauen. Rückläufige Mitgliederzahlen in einzelnen Stadtteilen sind ein weiterer Grund, größere und personell schlagkräftigere Einheiten zu schaffen.

Baubürgermeister Andreas Ringle sprach im Verwaltungsausschuss von „Handlungsbedarf“, der unterschiedlich dringend ist. Es ist ein langfristiges Projekt, das in einzelnen Schritten nach und nach umgesetzt werden soll. Für Ende der 2020er-Jahre ist das erste Projekt in Böckingen vorgesehen. Geplante Maßnahmen:

- **Böckingen** soll relativ zeitnah einen neuen, zentralen Feuerwehrstandort erhalten. Eine städtische Fläche am Sonnenbrunnen ist dafür vorgesehen.

Eine Zusammenlegung von zwei benachbarten Freiwilligen Feuerwehren an einem gemeinsamen Standort ist geplant für:

- **Sontheim/Horkheim:** Angedacht ist eine Fläche östlich der Neckartalstraße und westlich der Lauffener Straße.
- **Frankenbach/Neckargartach:** Eine Fläche nördlich der Frankenbacher Straße ist geplant.
- Für eine optionale Fusion der Abteilungen **Kirchhausen und Biberach** soll eine Fläche an der Ernst-Abbe-Straße im Gewerbegebiet Kirchhausen gesichert werden.
- Der 2021 erworbene Standort in **Klingenberg** soll langfristig saniert werden.
- Die **Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr** an der Beethovenstraße soll perspektivisch an einen neuen, zentralen Standort in Heilbronn umziehen, mit der Integrierten Leitstelle. Danach soll die Beethovenstraße zum Standort der Freiwilligen Feuerwehr Heilbronn-Stadt umgestaltet werden.

Finanziert werden soll das Programm über städtische Haushaltsmittel. Feuerwehrkommandant Fabian Müller betonte, dass die Freiwilligen Feuerwehren eine tragende Säule in der Gefahrenabwehr seien und „hinter dem Konzept stehen“. Planungen für den Raum- und Flächenbedarf der neuen Standorte sind in Erarbeitung und sollen demnächst in eine Machbarkeitsstudie münden. (cf)

Keine Stadtzeitung mehr verpassen?
Dann jetzt den kostenlosen Newsletter abonnieren und alle 14 Tage die Stadtzeitung bequem online lesen.

Bürgeramt Horkheim nach Weihnachten zu

Andere Bürgerämter sind offen

Das Bürgeramt Horkheim ist nach Weihnachten vom Montag, 29. Dezember, bis einschließlich Freitag, 2. Januar, geschlossen. Die anderen Bürgerämter sind zu den üblichen Öffnungszeiten offen. Im Zentralen Bürgeramt in Heilbronn sollte man vorab einen Termin reservieren unter www.heilbronn.de/termine oder 07131 56-3800.

Vieles lässt sich auch digital, schriftlich oder per Mail abwickeln. Online können beispielsweise Wohnsitzanmeldungen (www.wohnsitzanmeldung.de), Meldebescheinigungen, Führungszeugnisse, standesamtliche Urkunden und Bewohnerparkausweise angefordert werden. Nähere Infos zu den Anliegen gibt es unter www.heilbronn.de. (red)

RMG will Informatik als Abitur-Fach anbieten

Stadt meldet Gymnasium für Schulversuch an – Für Schulleiterin ist das Fach ein Grundbaustein der Bildung

In der Wissens- und KI-Stadt Heilbronn soll Informatik am Robert-Mayer-Gymnasium (RMG) zu einem Basis- und Leistungsfach bis zum Abitur werden. Die Stadt Heilbronn als Schulträger meldet das Gymnasium nach dem Beschluss des Gemeinderates für eine Teilnahme am Schulversuch Informatik des Landes an. Damit würde die Schule neue Wege gehen.

Zukunftsweisendes Profil in der Bildungslandschaft

Bisher war Informatik an allgemeinbildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe kein reguläres Fach mit der Möglichkeit, auch das Abitur abzulegen. Jetzt kann dies durch den Schulversuch des Landes doch bis zum Abitur möglich werden, wenn Informatik als Basis- und Leistungsfach in der Kursstufe angeboten wird. Zudem erhalten teilnehmende Schulen die Möglichkeit, einen Brückenkurs Informatik als einen festen Unterrichtsbestandteil in den Klasse 9 und 10 aufzunehmen.

„Der Schulversuch erweitert das naturwissenschaftliche Angebot des Robert-Mayer-Gymnasiums und ergänzt die Heilbronner Bildungslandschaft um ein weiteres zukunftsweisendes Profil“, verdeutlicht Bildungsbürgermeisterin Agnes Christner. Informatik füge sich zudem gut in die aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Transformation der Stadt Heilbronn zu einer Bildungs- und Wissensstadt ein.

„Informatik muss ein Grundbaustein unserer Bildung im 21. Jahrhundert sein", erklärt Antje Kerdels, Schulleiterin des Robert-May-er-Gymnasiums, die Motivation zur Teilnahme am Schulversuch. „Wir wollen das Fach regulär in unseren Fächerkanon aufnehmen und Schülerinnen und Schülern anbieten, sich zu spezialisieren." Bisher gab es Informatik nur als Wahlfach an der Schule. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz hatten das Stellen eines Aufnahmeantrages befürwortet.

Sind Tablets im Unterricht schon gewohnt: RMG-Schülerinnen und Schüler bei der Ausgabe der Geräte im Vorjahr. Foto: Stadtarchiv/D. Osieja

Auf Physik und Energie war Robert Mayer fokussiert

Der Namensgeber der Schule, der Arzt und Forscher Robert Mayer (1814 bis 1878), ist der wohl berühmteste Sohn der Stadt Heilbronn. Er untersuchte physikalische Phänomene und stellte den Satz von der Erhaltung der Energie auf. Dieser besagt, dass Arbeit und Wärme einander äquivalent sind und als verschiedene Energieformen in einem immer gleichen Verhältnis ineinander überführt werden können. (cf)

imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
27. Jahrgang, Auflage 10.750

Herausgegeben von der
Stadt Heilbronn

V.i.S.d.P.:
Suse Bucher-Pinell (pin)

Stadt Heilbronn, Kommunikation
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2288

kommunikation@heilbronn.de
www.heilbronn.de

Termine für Abfallabfuhr 2026

Daten sind auf Webseite abrufbar

Ab sofort sind alle Termine der Abfallabfuhr in der Stadt Heilbronn für das nächste Jahr auf der Webseite abfallwirtschaft.heilbronn.de sowie in der Abfall-App abrufbar. Der digitale Abfallkalender bietet die Möglichkeit, einen persönlichen Abfallkalender für 2026 zu erstellen. Einfach über die Eingabemaske die Adresse eintragen und die genutzten Abfallbehälter auswählen - der Abfallkalender wird dann angezeigt und kann im PDF-Format ausgedruckt werden.

Über die Abfall-App ist eine bequeme Erinnerung an anstehende Abfuhrtermine per Push-Benachrichtigung möglich. Tipp: Der Abfallkalender kann auch mit dem Kalender des Smartphones synchronisiert werden.

Auch gedruckte Kalender sind abholbereit

Wer trotz des digitalen Angebots einen gedruckten Abfallkalender 2026 benötigt, kann ein Exemplar des Abfallratgebers 2026 ab sofort im Technischen Rathaus, Cäcilienstraße 49, oder beim Bürgeramt des jeweiligen Stadtteils abholen. Für den Stadtteil Klingenberg ist der Abfallratgeber im Bürgeramt Böckingen und beim Autohaus Polzer in der Theodor-Heuss-Straße erhältlich.

Das neue Abfallsystem bietet grundsätzlich alle zwei Wochen Leerungstermine für Restmüllkleinbehälter an. Im neuen Abfallkalender erscheint dieser Termin als R für Restmüllkleinbehälter. Die Abfallgebühr für die Leerung der Restmüllkleinbehälter umfasst künftig standardmäßig zwölf Leerungen pro Jahr. (red)

Weitere Förderung der Adi abgelehnt

Knappes Votum im Gemeinderat

Entgegen dem Vorschlag der Verwaltung hat der Heilbronner Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung die weitere Förderung der Antidiskriminierungsberatung Heilbronn, kurz adi.hn, in Trägerschaft des Stadt- und Kreisjugendrings Heilbronn abgelehnt. Mit knapper Mehrheit verweigerte der Gemeinderat die Freigabe der städtischen Mittel in Höhe von 10.000 Euro für das Jahr 2026, die bislang mit einem Sperrvermerk versehen waren.

Um auch künftig eine Beratung für von Diskriminierung betroffene Heilbronnerinnen und Heilbronner anbieten zu können, prüft die Stadt nun eine Einrichtung eines solchen Angebots bei der Stadt selbst und den dafür erforderlichen Finanzbedarf. Dies sagte Oberbürgermeister Harry Mergel dem Gemeinderat zu.

Hauptgeldgeber ist das Land, Stadt und Landkreis fördern mit

Hauptgeldgeber der adi.hn ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, das die adi.hn aktuell mit 60.000 Euro pro Jahr fördert. Die geforderte kommunale Kofinanzierung in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr teilen sich Stadt und Landkreis Heilbronn hälftig. Aktuell läuft die Ausschreibung für die nächste Förderperiode für die Jahre 2026 bis 2028. Bewerben können sich hier nur unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Träger, die bereits im Rahmen des vormaligen Förderaufrufs gefördert wurden. Die Förderung eines städtischen Beratungsangebots ist damit ausgeschlossen.

Die Antidiskriminierungsberatung Heilbronn hatte sich seit ihrer Gründung im Jahr 2020 zu einer etablierten Anlaufstelle für von Diskriminierung betroffene Personen entwickelt. Im Stadt- und Landkreis nahmen zunehmend mehr Menschen die Beratung in Anspruch. Neben der Heilbronner Beratungsstelle gibt es aktuell zehn weitere im Land. (ck)

Die geehrten Ehrenamtlichen mit Oberbürgermeister Harry Mergel, Bürgermeisterin Agnes Christner und Dekan Christoph Baisch auf der Rathaustreppe. Foto: Stadtarchiv/A. Beilmann

Ehrenamtliche gewürdigt

OB zeichnet 37 Frauen und Männer für Einsatz aus

Für ihr langjähriges Wirken hat Oberbürgermeister Harry Mergel im Großen Ratssaal 37 ehrenamtliche Frauen und Männer ausgezeichnet. Mergel überreichte ihnen gemeinsam mit Bürgermeisterin Agnes Christner jeweils eine Urkunde sowie die silberne Münze der Stadt mit Adler und Rathaus.

In seiner Ansprache stellte der OB die besondere Bedeutung des Ehrenamtes für ein funktionierendes Zusammenleben der Gesellschaft heraus. „Ihr Einsatz ist ein ganz besonderer Ausdruck von Verantwortungsbereitschaft, von Solidarität und Mitmenschlichkeit. Sie sind ein Gegenentwurf zu Egoismus und Ellenbogenmentalität“, sagte Mergel. Er sprach allen aus tiefstem Herzen seinen Dank für die geleistete Arbeit aus, mit der die Geehrten Gemeinschaft stiften, Menschen zusammenbringen und in schwierigen Situationen helfen.

Das Spektrum der Aufgaben ist groß. Von den Kirchen über Alphornverein, Wasserballverein und Radsportgemeinschaft sowie Seniorenorchester, SLK-Patienten-Vertrauensperson und Bürgerstiftung bis zur Nachbarschaftshilfe und einer ehrenamtlichen Fahrradwerkstatt reicht die Bandbreite.

Auch Dekan Christoph Baisch, Vorsitzender des Forums Ehrenamt im Stadt- und Landkreis Heilbronn, wandte sich mit einer Dankesrede an die Ausgezeichneten. Er betonte, das Gemeinwesen wäre auf Sparflamme heruntergedreht, wenn es das Ehrenamt nicht gäbe. Das Ehrenamt heute sei zudem „inhaltlich hochwertig und zeitlich aufwendig“. Die Veranstaltung war eingebettet in den Internationalen Tag des Ehrenamtes und wurde musikalisch untermalt vom Chor Arcobaleno aus Heilbronn-Sontheim. (cf)

Strengere Regeln fürs Plakatieren

Gemeinderat beschließt neue Satzung – Menge der Plakate in Vorwahlzeiten wird begrenzt

Von Claudia Küpper

Fast ganzjährig machen entlang der Straßen Plakate auf Veranstaltungen aufmerksam, vor Wahlen werben Parteien und Kandidaten ebenfalls mit Plakaten um Stimmen. Damit diese nicht überhandnehmen und die Regeln für alle klar sind, hat der Heilbronner Gemeinderat jetzt eine neue Satzung beschlossen.

Die neue Plakatierungssatzung löst die bisherige Plakatierungsrichtlinie ab. Neuerungen betreffen insbesondere die Plakatierung in Vorwahlzeiten sowie die Werbung mit Fahrzeugen, Anhängern und Ähnlichem. Im Übrigen bleiben die meisten Regelungen in der neuen Plakatierungssatzung erhalten, werden aber gegenüber früher präzisiert.

Künftig 100 weniger Wahlplakate je Partei oder Einzelkandidat

In Vorwahlzeiten reduziert sich die Zahl der zulässigen Werbetafeln. Statt wie bisher 350 dürfen künftig nur noch 250 Werbetafeln im DIN-A-0-Format je Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat gehängt werden, wobei jede Werbetafel zweiseitig genutzt werden kann. Mit der Begrenzung soll dem Umweltschutz genüge getan und ein Übermaß an Wahlplakaten verhindert werden.

Darüber hinaus kann im Falle einer vorgezogenen Wahl künftig auch ohne Zulassung zur Wahl eine Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung beantragt und erteilt werden. Diese würde jedoch erlöschen, wenn keine Zulassung zu der betreffenden Wahl erfolgt.

Werben mit Anhängern ist nicht mehr erlaubt

Werbung mit Fahrzeugen, Anhängern, Fahrrädern und Ähnlichem, die auf öffentlicher Fläche abgestellt und nicht zur Fortbewegung genutzt werden, ist künftig grundsätzlich nicht mehr zulässig. Grund ist die deutliche Zunahme derartiger Werbung in den vergangenen Jahren. Tabu ist es auch, an technischen Einrichtungen wie Verteiler- und Schaltschränken oder Verkehrszeichen und Ampeln Werbung anzubringen.

Wofür geworben werden darf und wofür nicht: Grundsätzlich zulässig ist nur Werbung für Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Märkte, Sportereignisse und Ähnliches, die in Heilbronn stattfinden. Werbung für auswärtige Veranstaltungen wird nur in Ausnahmefällen gestattet. Hinzu kommen Werbung von Parteien und Kandidaten sowie Aufrufe zu öffentlichen Versammlungen.

Nicht erlaubt ist hingegen Werbung, die keinen veranstaltungsbezogenen Charakter hat wie allgemeine Firmen-, Image-, Kunden- oder Produktwerbung. Ebenfalls ausgeschlossen ist Werbung für Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen, Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür oder ähnliche Veranstaltungen von Gewerbetreibenden, die überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienen.

Um Wildwuchs vorzubeugen, umfasst die Plakatierungssatzung zahlreiche Regeln. Zudem ist immer eine Genehmigung einzuholen. Foto: Friese

Plakate sind drei Tage nach Ablauf der Frist abzuhängen

Grundsätzlich ist vor der Plakatierung bei der Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen, eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, der Mittelstreifen der Allee, sämtliche öffentliche sowie private Zäune und sämtliche Fußgängerzonen sind ausgenommen. Die Gebühren für die Erteilung von Sondernutzungsgebühren sind in der Verwaltungsgebührensatzung festgelegt.

Plakate sind spätestens drei Tage nach Ablauf des Plakatierungszeitraums von den Verantwortlichen zu entfernen. Verstöße gegen die Satzung haben ein Abhängen der Werbung zur Folge. Wer der Pflicht zum Abhängen nicht eigenständig nachkommt, bekommt die Gebühren für eine Entfernung in Rechnung gestellt.

INFO: Die neue Plakatierungssatzung tritt unmittelbar nach Bekanntgabe in der Heilbronner Stadtzeitung in Kraft und ist auf der städtischen Webseite unter www.heilbronn.de/plakatwerbung abrufbar.

Neue Gebühren fürs Abwasser

Erhöhung zum 1. Januar 2026

Die Entsorgungsbetriebe der Stadt passen zum 1. Januar die Abwassergebühren an. Die Schmutzwassergebühr erhöht sich um 19 Cent auf 2,39 Euro pro Kubikmeter. Davon entfallen auf die Nutzung der öffentlichen Kanalisation 85 Cent pro Kubikmeter (bisher 84 Cent), auf die Nutzung des Klärwerks 1,54 Euro pro Kubikmeter (bisher 1,36 Euro). Die Niederschlagswassergebühr steigt von 43 auf 46 Cent pro Quadratmeter versiegelte Fläche. Für die Anlieferung von Fäkalienschlamm, Industrieschlempe usw. im Klärwerk werden künftig 38,50 statt 34 Euro pro Kubikmeter fällig.

Notwendig wird die Gebührenanpassung insbesondere durch den Anstieg der Abschreibungen und der Zinsen, aber auch durch höhere Material-, Energie- und Personalkosten. Abgefedert werden die Anpassungen durch den Einsatz von Gebührenüberschüssen in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro aus den Jahren 2021 bis 2023. (ck)

abfallAKTUELL

Schadstoffsammlungen
Im Dezember finden zwei mobile Schadstoffsammlungen statt:

- Am Samstag, 13. Dezember, von 8 bis 14 Uhr im Entsorgungszentrum Heilbronn am Wartberg
- Am Samstag, 20. Dezember, von 8 bis 14 Uhr in Böckingen (Parkplatz Sinsheimer Straße).

Angenommen werden schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge. Zudem nimmt das Entsorgungsunternehmen Altöl gegen ein Entgelt von einem Euro pro Kilogramm an. Die Sonderabfälle bitte direkt dem Fachpersonal übergeben.

Geänderte Abfuhrtermine
Wegen der Feiertage an Weihnachten wird die Leerung der Abfallbehälter wie folgt verlegt (Leerung erfolgt ab 7 Uhr):
Böckingen, Restmüll: Freitag, 26. 12., verlegt auf Samstag, 27.12.
Böckingen, Sammelbezirk 1, Gelbe Tonne/Gelber Sack: Freitag, 26.12., verlegt auf Samstag, 27.12.
Böckingen, Sammelbezirk 3, Gelbe Tonne/Gelber Sack: Donnerstag, 25.12., vorverlegt auf Mittwoch, 24.12.
74072, Biotonne: Donnerstag, 25.12., verlegt auf Samstag, 27.12.
Horkheim/Klingenberg, Blaue Tonne: Freitag, 26.12., verlegt auf Samstag, 27.12.
74074, Sammelbezirk 1, Blaue Tonne: Donnerstag, 25.12., vorverlegt auf Mittwoch, 24.12.
74074, Sammelbezirk 3, Blaue Tonne: Mittwoch, 24.12., vorverlegt auf Dienstag, 23.12.
74076, Sammelbezirk 3, Blaue Tonne: Dienstag, 23.12., vorverlegt auf Montag, 22.12. (red)

Bei Aktion „Zu Fuß zur Schule“ ragt eine Klasse heraus

In 2c der Grundschule Alt-Böckingen erlaufen alle die Höchstpunktzahl – Rund 3000 Kinder nahmen teil

Zu Beginn des neuen Schuljahres 2025/26 waren die Schülerinnen und Schüler der Heilbronner Grundschulen wieder dazu aufgerufen, zu Fuß zur Schule und zurück nach Hause zu gehen. Für jeden zu Fuß zurückgelegten Schulweg an zehn Schultagen im Oktober erhielten sie einen Stempel in Form eines kleinen Fußabdrucks in einer Stempelkarte.

Insgesamt haben zwölf Schulen, 134 Klassen und 2967 Kinder teilgenommen. 1706 von ihnen haben dabei die Höchstzahl von 20 Stempeln erlaufen, was einer Quote von 57 Prozent entspricht. Doch nur in der Klasse 2c der Grundschule Alt-Böckingen haben alle Schülerinnen und Schüler alle Stempel erlaufen und sind damit die Siegerklasse 2025.

Bei der Preisverleihung im Rathaus überreichte Barbara Zartmann-Röhr, Vertreterin des Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehrsverbunds (HNV), einen Gutschein und Fahrkarten für einen Ausflug ins Freilandmuseum Wackershofen. „Wir freuen uns, die Mobilität der Kinder zu unterstützen und ihnen mit dem Preis ein gemeinsames Erlebnis zu ermöglichen“, sagte sie.

Karin Schüttler, Leiterin des Schul-, Kultur- und Sportamts, würdigte den Ehrgeiz der Schülerinnen und Schüler, sich jeden Tag zu Fuß zur Schule und nach Hause zu begeben. Sie betonte, wie wichtig die selbstständige Bewältigung des Schulweges für die Entwicklung und die Gesundheit sei. „Die Kinder werden nicht nur selbstsicherer, auch der Schulweg wird sicherer je mehr Kinder diesen zu Fuß zurücklegen und je weniger Autos sich bei Schulbeginn und Schulende vor den Schulen aufhalten.“ (mpa)

Sie sind die Sieger: die Klasse 2c der Grundschule Alt-Böckingen bei der Preisverleihung. Foto: Stadt Heilbronn

Hochwasserinfos für Waldbesitzer

Zu Baumarten an Gewässern

Die Forstbehörde der Stadt weist Eigentümer von Wald- und Gehölzgrundstücken, die in direkter Nähe zu Gewässern oder in deren Einzugsgebiet liegen, auf die Notwendigkeit der Hochwasservorsorge hin. Gewässerbegleitende Gehölze sollten aus Baumarten bestehen, die tiefwurzelnd sind und eine Überflutungstoleranz haben. Fichte und Buche sind ungeeignet. Erle, Weide, Eiche und Ahorn sind besser geeignet. Je nach Lage des Grundstücks besteht die Möglichkeit, für Maßnahmen Fördermittel zu erhalten. Unter www.hochwasserbw.de. können Waldbesitzer prüfen, ob ihr Grundstück im Hochwasserrisikogebiet liegt.

In Heilbronn können Flurstücke an folgenden Gewässern betroffen sein: Rotbach (Gemarkungen Frankenbach, Kirchhausen), Leinbach (Frankenbach), Grundelbach (Biberach) und Pfühlbach (Köpfertal, Gemarkung Heilbronn). Einen Praxissteckbrief und weitere Unterlagen findet man online unter www.kea-bw.de/wasser-und-boden bei Publikationen und Materialien. Mehr Infos: Telefon 07131 56-4145, E-Mail an forst@heilbronn.de. (red)

Nachhaltigkeits-Siegel für die HNVG

Versorger erhält EU-Auszeichnung

Die Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG) hat das Umwelt-Gütesiegel EMAS der EU erhalten. Damit wird das Engagement des Energieversorgers für höchste Umweltstandards und nachhaltiges Wirtschaften bestätigt. „Als Teil der kritischen Infrastruktur Heilbronns tragen wir Verantwortung für die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger – dieser Verantwortung begegnen wir mit Transparenz, Verlässlichkeit und gelebtem Umweltschutz“, sagte HNVG-Geschäftsführer Frank Schupp. (red)

Wann und wo zum Jahreswechsel geöffnet ist

Bereitschaftsdienste und geänderte Öffnungszeiten städtischer Ämter sowie Betriebe über die Weihnachtstage, Neujahr und Dreikönig

Zwischen den Jahren ab Weihnachten bis zum Dreikönigstag gelten geänderte Öffnungszeiten bei vielen Anlaufstellen der Stadt. Einheitlich gilt: Vom 24. bis 26. Dezember 2025 sowie vom 31. Dezember 2025 bis zum 1. Januar 2026 und am Feiertag 6. Januar 2026 (Dreikönigtstag) sind sämtliche Ämter und Betriebe geschlossen.

Einige Ämter und Betriebe der Stadt bieten an Feiertagen Bereitschaftsdienste an. Foto: Stadt Heilbronn

Folgende **Bereitschaftsdienste** sind eingerichtet:

1. Grünflächenamt: Die Friedhofsverwaltung auf dem Hauptfriedhof hat am 25.12.2025, am 28.12.2025, am 1.1.2026, und am 4.1.2026 jeweils von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Für Sterbefälle ist eine Rufbereitschaft unter der Telefonnummer 0172 6533 037 eingerichtet.

2. Heilbronner Versorgungs GmbH: Am 24.12. und 31.12.2025 sowie an den Sonn- und Feiertagen geschlossen. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist durchgängig ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser Bereitschaftsdienst kann bei Störungen in der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung (Rohrbrüche usw.) über die Rufnummer (07131) 56-2588 erreicht werden.

3. Abwasserwirtschaft: Die Bereiche Kanalbetrieb und Kläranlage sind bis auf 24.12., 31.12.2025 und an Sonn- und Feiertagen durchgängig geöffnet. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist die Leitstelle der Kläranlage über die Rufnummer (07131) 56-4300 erreichbar.

4. Standesamt: Das Standesamt bietet für Sterbefälle am 26.12.2025 von 8.30 – 12 Uhr im Rathaus, Zimmer 157 und 158 (Zugang über Freitreppe, Marktplatz), einen Bereitschaftsdienst an.

Die **Öffnungszeiten** bei den einzelnen städtischen Ämtern und Betrieben ändern sich wie folgt:

1. Stadtbibliothek

a) Die Stadtbibliothek im K3 ist vom 24.12.2025 bis 26.12.2025 und am 31.12.2025 sowie am 01.01.2026 und am 06.01.2026 geschlossen.

b) Die Stadtteilbibliotheken Böckingen und Biberach sind während der Schulferien geschlossen.

2. Literaturhaus am Trappensee: Das Literaturhaus am Trappensee ist vom 22.12.2025 bis 6.1.2026 geschlossen.

3. Stadtarchiv: Die Verwaltung in Sekretariat, Lese- und Forschungssaal ist vom 24.12.2025 bis 4.1.2026 geschlossen. Die Verwaltung ist ab Montag, 5.1.2026, wieder erreichbar. Für die Nutzung des Lesesaals bis einschließlich 9.1.2026 wird um telefonische Anmeldung gebeten.

Die Ausstellungen des Stadtarchivs sind wie folgt geöffnet: Vom 24.12. bis 25.12.2025 geschlossen, vom 26.12. bis 28.12.2025 jeweils von 10 – 17 Uhr geöffnet, am 29.12.2025 geschlossen, am 30.12.2025 von 10 – 19 Uhr geöffnet, am 31.12.2025 geschlossen und vom 1.1. bis 2.1.2026 jeweils von 10 – 17 Uhr geöffnet. Die Ausstellungen sind ab 1.1.2026 wieder regulär geöffnet.

4. Städtische Museen:

Das Museum im Deutschhof und die Kunsthalle Vogelmann bleiben vom 24.12. bis 25.12.2025 und am 31.12.2025 geschlossen, am 26.12.2025, am 1.1.2026 und am 6.1.2026 geöffnet.

5. Stadtwerke - Bäderverwaltung:

a) Das **Stadtbad Soleo** am Bollwerksturm ist vom 23.12. bis 26.12.2025 sowie am 31.12.2025 geschlossen. Die Saunalandschaft ist an diesen Tagen geschlossen. Am 30.12.2025 ist von 8 - 20 Uhr geöffnet. Die Saunalandschaft ist an dem Tag von 9 - 22 Uhr geöffnet. Am 6.1.2026 ist von 8 - 21 Uhr geöffnet. Die Saunalandschaft ist an dem Tag von 9 - 21 Uhr geöffnet.

b) Das **Hallenbad Biberach** bleibt vom 23.12. bis 26.12.2025, vom 30.12. bis 31.12.2025 sowie am 6.1.2026 geschlossen.

6. Kundencenter Energiestandort Heilbronn: Das Kundencenter am Energiestandort Heilbronn ist lediglich am 24.12. und am 31.12.2025 sowie an den Sonn- und Feiertagen geschlossen. Zusätzlich ist das Telefon am 27.12.2025, am 2.1. und am 3.1.2026 nicht besetzt. Ansonsten gelten die üblichen telefonischen Servicezeiten.

7. Recyclinghöfe Das Entsorgungszentrum Heilbronn sowie alle städtischen Recyclinghöfe sind vom 24.12. bis 26.12.2025, von 31.12.2025 bis 1.1.2026 und am 6.1.2026 geschlossen.

8. Nahverkehr

a) **Städtischer Busverkehr**

Am 24.12.2025 Samstagsverkehr bis 18.15/18.17 Uhr, letzte Fahrt ab Post beziehungsweise Harmonie. Vom 25.12. bis 26.12.2025 Sonntagsverkehr. Am 31.12.2025 Samstagsverkehr bis 21.45/21.47 Uhr, letzte Fahrt ab Post bzw. Harmonie. Am 1.1.2026 und am 6.1.2026 Sonntagsverkehr. Vom 22.12.2025 bis 6.1.2026 sind die Weihnachtsferien. In dieser Zeit werden die mit “S” gekennzeichneten Fahrten nicht gefahren (Linien 8 und 11). Die Fahrten der Linien 5 und 64 entfallen. Die Linie 670 entfällt an Sonn- und Feiertagen.

b) **Stadtbahn**

Am 23.12.2025 Freitagsverkehr. Am 24.12.2025 Samstagsverkehr. Vom 25.12. bis 26.12.2025 Sonntagsverkehr. Am 30.12.2025 Freitagsverkehr. Am 31.12.2025 Samstagsverkehr. Am 1.1.2026 und am 6.1.2026 Sonntagsverkehr.

c) **On-demand-Angebot des „buddy“-Shuttles**

Jeweils ab 0 Uhr in den Nächten auf folgende Tage: 25.12.2025 (Donnerstag, 1. Weihnachtsfeiertag); 26.12.2025 (Freitag, 2. Weihnachtsfeiertag); 27.12.2025 (Samstag); 28.12.2025 (Sonntag); 1.1.2026 (Donnerstag, Neujahr); 3.1.2026 (Samstag); 4.1.2026 (Sonntag), 6.1.2026 (Dienstag, Feiertag Heilige Drei Könige).

9. Heilbronn Marketing GmbH – Tourist-Information

Die Tourist-Information bleibt wegen der Feiertage vom 24.12. bis 26.12.2025 sowie vom 31.12.2025 bis 2.1.2026 (wegen Inventur) und am 6.1.2026 geschlossen.

10. Experimenta

Die Wissens- und Erlebniswelt der Experimenta Heilbronn ist vom 24.12. bis 25.12.2025 und vom 31.12.2025 bis 1.1.2026 geschlossen. (red)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN – AMTSBLATT HEILBRONN NR. 25

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted],

[redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.41, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Hinkle.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurde am [redacted], eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.45, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Werner.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Immer aktuell - die städtische Webseite www.heilbronn.de

Bekanntmachung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn - Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn: Auf Grund von § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am 27.11.2025 den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn für das Jahr 2024 mit folgenden Werten fest:

1.	Erfolgsrechnung	EUR
1.1	Summe Erträge	49.670.048,51
1.2	Summe Aufwendungen	-49.670.048,51
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	**Liquiditätsrechnung**	
2.1	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit**	8.384.726,69
2.2	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	-10.218.316,90
2.3	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-1.833.590,21
2.4	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	16.425.395,18
2.5	**Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres** (Saldo aus 2.3 und 2.4)	14.591.804,97
2.6	**Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen**	0,00
3.	**Bilanzsumme**	233.279.706,10

2. Entlastung der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn: Der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe wird für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.

Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Entsorgungsbetriebe ergab, dass insgesamt gesehen Verwaltung, Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie Vermögensverwaltung den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Beschlüssen, Verträgen und Dienstanweisungen entsprechen. Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.12.2025 bis 19.12.2025 – je einschließlich – während der üblichen Dienststunden bei den Entsorgungsbetrieben, Kaufmännische Betriebsleitung im Technischen Rathaus, Cäcilienstr. 49, Foyer öffentlich aus.

Entsorgungsbetriebe
der Stadt Heilbronn

vergabenDER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.
- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/ Entgelt/Art der Ausschreibung/ Teilnehmerwettbewerb
Stadt Heilbronn, Betriebsamt	Subreport ELVIS Nr.: E23343644 Betriebsamt Entsorgung Grüngut, Sand, Erdaushub, Wurzeln, Laub, Altholz 01.01.2026 – 31.12.2026	16.12.2025, 10:00 Uhr	16.01.2026 Dienstleistungsauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Entsorgungsbetriebe	Subreport ELVIS Nr.: E22278726 Deponie Vogelsang Hochdruckreinigung und TV-Inspektion in den Sickerwasserleitungen 05/2026 – 11/2030	20.01.2026, 09:45 Uhr	20.02.2026 Dienstleistungsauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Betriebsamt	Subreport ELVIS Nr.: E99568892 Betriebsamt Lieferung von Fallschutz- und Mulchmaterialien 01.01.2026 – 31.12.2026	16.12.2025, 10:15 Uhr	16.01.2026 Lieferauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Subreport ELVIS Nr.: E74935911 Busspur Römerstraße Tief- und Straßenbauarbeiten 03/2026 – 07/2026	15.01.2026, 10:00 Uhr	06.03.2026 Bauauftrag nach VOB

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Inkrafttreten der Sanierungssatzung „Westlich Bahnhofsvorstadt II“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westlich Bahnhofsvorstadt II“

Ziel der Sanierung
Zweck dieser Sanierungssatzung ist die Festlegung des Sanierungsgebiets „Westlich Bahnhofsvorstadt II“ zur Verbesserung der städtebaulichen Verhältnisse und zur Aufwertung des Gebietes. Die vorgesehenen Sanierungsziele umfassen unter anderem die Neuentwicklung von leer werdenden Gebäuden und untergenutzten Flächen, Modernisierung privater Gebäude durch energetische Gebäudesanierung/ Verbesserung des Wärmeschutzes und Reduzierung des Energiebedarfs. Geplant ist die umfassende Begrünung des Gebiets als wichtige Klimapufferfläche für die Innenstadt, um einer weiteren Überwärmung durch die angrenzenden „Hitzeinseln“ entgegenzuwirken.

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Westlich Bahnhofsvorstadt II“ ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 13.10.2025 förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt und umfasst die Flurstücke Nr. 1059 (teilw.), 1091, 1092/2, 1092/3, 1092/4, 1092/5, 1092/6, 1092/7, 1093/1, 1096/1, 1096/2, 1100, 1101, 1101/1, 1101/2, 1101/3, 1101/4, 1102/1, 1102/2, 1102/3, 1102/4, 1102/5 und 1105 (teilw.) – siehe Übersichtsplan mit Geltungsbereich und Lage im Stadtgebiet.

Verfahren
Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB und mit Eintrag des Sanierungsvermerks im Grundbuch sowie mit Anwendung der §§ 144 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt.

Sanierungsdauer
Die Sanierungsmaßnahme ist für einen Zeitraum von voraussichtlich 12 Jahren beschlossen, beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Heilbronn verlängert werden.

Bekanntmachung
Diese Sanierungssatzung wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Ersatzbekanntmachung veröffentlicht. Übersichtspläne mit der Lage im Stadtgebiet und mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung sind dieser Bekanntmachung beigefügt.

Einsichtnahme
Die Satzung, bestehend aus dem Satzungstext und dem Lageplan vom 13.10.2025, liegen während der Dienststunden im Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn, Cäcilienstraße 45, 1. Obergeschoss, Zimmer C 1.49, für jedermann kostenfrei zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt kann auf Wunsch Auskunft erteilt werden. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin per E-Mail (bauleitplanung@heilbronn.de) oder telefonisch unter 07131/56-2712.

Inkrafttreten
Die Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung in Kraft.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2025 über das Sanierungsgebiet „Westlich Bahnhofsvorstadt II“ wird der Gemeinderatsbeschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Westlich Bahnhofsvorstadt“ vom 11.11.2024 aufgehoben.

Hinweise:

I. Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn
1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Heilbronn unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der GemO).

II. Bei der Aufstellung dieser Satzung werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heilbronn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heilbronn, 28.11.2025

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Ringle
Bürgermeister

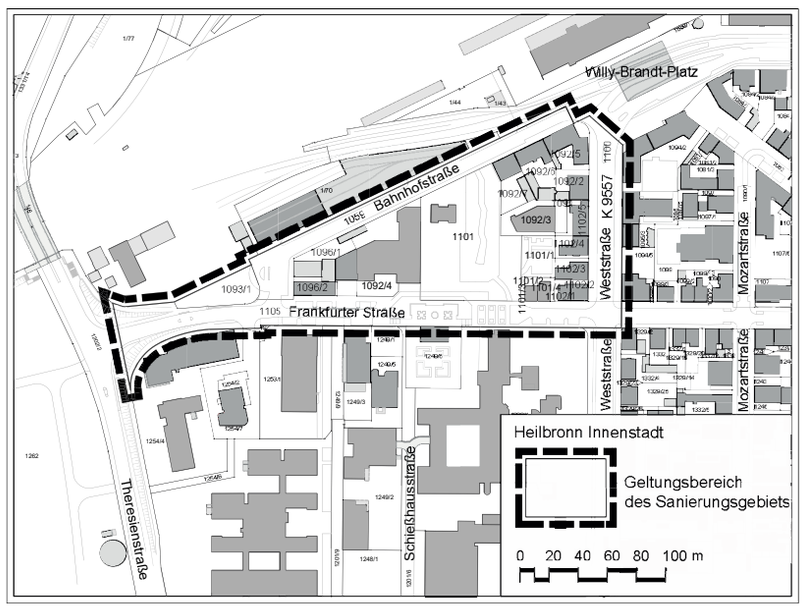

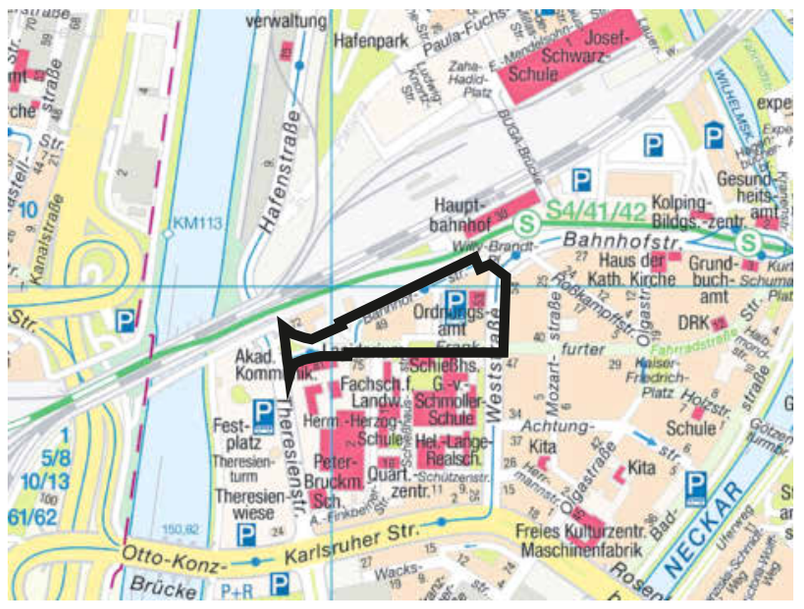

Kartengrundlage Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.12.1997, zuletzt geändert am 24.10.2024

Aufgrund von

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249)

- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 27.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Heilbronn beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhangs A 1 des Merkblattes DWA-m 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.“

2. § 41 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,39 EUR

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,46 EUR

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,85 EUR

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser 1,54 EUR

(5) Für Fäkalienschlamm, Industrieschlempe usw. die zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht werden, beträgt die Gebühr je m³ angelieferter Menge 38,50 EUR“

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Heilbronn, den 27.11.2025
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Andreas Ringle
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn
Entsorgungsbetriebe

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Flächennutzungsplan „Östlich Kastanienweg“ und Bebauungsplan „Östlich Kastanienweg“ mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 27.11.2025 beschlossen, nachfolgenden Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und im Rahmen eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB den Flächennutzungsplan für dieses Teilgebiet fortzuschreiben und den Konzepten zugestimmt:

1. Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn
Fortschreibung für das Teilgebiet **„Östlich Kastanienweg“**

Es gilt das Konzept des Planungs- und Baurechtsamts vom 06.06.2025 und die Erläuterung vom 06.06.2025.

2. Bebauungsplan 34/37 Heilbronn – Böckingen
„Östlich Kastanienweg“

zur Änderung der Baulinienpläne 34/10, 34/11, des Bebauungsplans 36/3 sowie der Ortsbausatzung 1939.

Es gilt das Konzept des Planungsbüros Dr. -Ing. Schaufler vom 15.10.2025 und die Erläuterung vom 15.10.2025.

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich ist im Konzept des Planungsbüros Dr. -Ing. Schaufler vom 15.10.2025 umgrenzt und umfasst die Flurstücke 1754 und 1800 (teilweise) – siehe Übersichtspläne.

Planungsziel
Mit diesem Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte, einer Mensa und zusätzlichen Schulräumen für die Heinrich-von-Kleist-Realschule geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Um die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, werden das Konzept des Flächennutzungsplans vom 06.06.2025 mit Erläuterung vom 06.06.2025 und das Konzept vom Bebauungsplan vom 15.10.2025 mit Erläuterung vom 15.10.2025 sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Geologie, Geochemie, Geothermie, Bodenkunde, Bergbau, Raumordnung, Denkmalschutz, Naturschutz, Altlasten, Gewässerschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Landwirtschaft in der Zeit vom

15.12. – 29.12.2025

ins Internet eingestellt und können unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen im genannten Zeitraum bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:
Am 24.12.2025 und über die Weihnachtsfeiertage ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Technischen Rathaus geschlossen.

Abgabe von Stellungnahmen
Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit eingesehen und mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert werden. Wir bitten Sie, für eine persönliche Beratung oder Erörterung im Planungs- und Baurechtsamt vorher einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 07131/56-3235).

Äußerungen und Stellungnahmen können per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de (mit der Bitte um vollständige Anschrift), über ein Online-Formular (unter der oben genannten Internetadresse), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Wir bitten Sie nach Möglichkeit eine elektronische Übermittlung zu bevorzugen.

Hinweis zum Datenschutz
Bitte beachten Sie, dass bei der Bearbeitung der von Ihnen abgegebenen Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren durch die Stadt Heilbronn personenbezogene Daten (Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail und ggf. Telefonnummer) verarbeitet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit § 3 BauGB. Die von Ihnen im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat in anonymisierter Form zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Ergebnis der Entscheidung wird Ihnen mitgeteilt, Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 6 2. Halbsatz BauGB. Den ausführlichen Datenschutzhinweis finden Sie auf der Webseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de/bauleitplanung-datenschutz.

Heilbronn, 28.11.2025
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Ringle
Bürgermeister

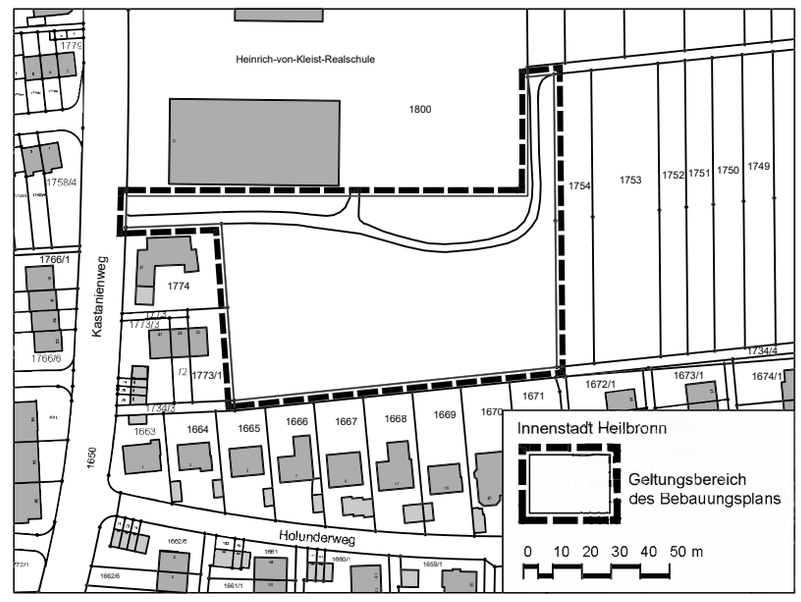

Kartengrundlage Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

[redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]

zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen.
Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.
Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Flächennutzungsplan „Solarpark Hammelsberg“ und Bebauungsplan „Solarpark Hammelsberg“ mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 27.11.2025 beschlossen, nachfolgenden Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und im Rahmen eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB den Flächennutzungsplan für dieses Teilgebiet fortzuschreiben und den Konzepten zugestimmt:

1. Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn
Fortschreibung für das Teilgebiet „Solarpark Hammelsberg“

Es gilt das Konzept des Planungs- und Baurechtsamts vom 10.10.2025 und die Erläuterung vom 10.10.2025.

2. Bebauungsplan 117/14 Heilbronn – Biberach
„Solarpark Hammelsberg“

Es gilt der Lageplan vom 10.10.2025, das Konzept des Planungs- und Baurechtsamts vom 10.10.2025 und die Erläuterung vom 10.10.2025.

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 10.10.2025 umgrenzt und umfasst folgende Flurstücke:

3954, 3958, 3959, 3960, 3961, 3962, 3963, 3964, 3965, 3966, 3967, 4000, 4001, 4002/1, 4021, 4022, 4023, 4028, 4029, 4030, 4031, 4032, 4033, 4486, 4487/2, 4488, 4489, 4490, 4491, 4492, 4493, 4494, 4495, 4497, 4498, 4499, 4500, 4501, 4502, 4504, 4505, 4506, 4507, 4508, 4509, 4526, 4528, 4529, 4530/1, 4530/2, 4531, 4532, 4533, 4534, 4535, 4536, 4537, 4538, 4539, 4562, 4563, 4564, 4565, 4566, 4567/2, 4570/1, 4570/4, 4570/3, 4571, 4572, 4573, 4574, 4575, 4577, 4578, 4579, 4580 und 4581 (siehe Übersichtspläne).

Planungsziel
Mit diesem Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die lokale Energiewende durch die Nutzung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Um die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, werden das Konzept des Flächennutzungsplans vom 10.10.2025 mit Erläuterung vom 10.10.2025, der Lageplan vom 10.10.2025 und der Gestaltungsplan vom 10.10.2025 mit Erläuterung vom 10.10.2025 in der Zeit vom

15.12. – 29.12.2025

ins Internet eingestellt und können unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen im genannten Zeitraum bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:
Am 24.12.2025 und über die Weihnachtsfeiertage ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Technischen Rathaus geschlossen.

Abgabe von Stellungnahmen
Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit eingesehen und mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert werden. Wir bitten Sie, für eine persönliche Beratung oder Erörterung im Planungs- und Baurechtsamt vorher einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 07131/56-3282).

Äußerungen und Stellungnahmen können per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de (mit der Bitte um vollständige Anschrift), über ein Online-Formular (unter der oben genannten Internetadresse), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Wir bitten Sie nach Möglichkeit eine elektronische Übermittlung zu bevorzugen.

Hinweis zum Datenschutz
Bitte beachten Sie, dass bei der Bearbeitung der von Ihnen abgegebenen Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren durch die Stadt Heilbronn personenbezogene Daten (Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail und ggf. Telefonnummer) verarbeitet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit § 3 BauGB. Die von Ihnen im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat in anonymisierter Form zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Ergebnis der Entscheidung wird Ihnen mitgeteilt, Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 6 2. Halbsatz BauGB. Den ausführlichen Datenschutzhinweis finden Sie auf der Webseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de/bauleitplanung-datenschutz.

Heilbronn, 28.11.2025
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Ringle
Bürgermeister

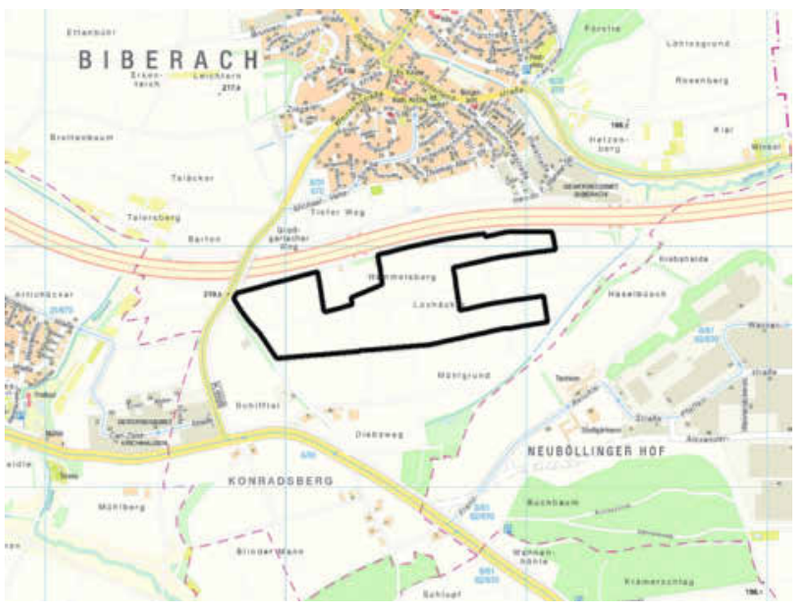

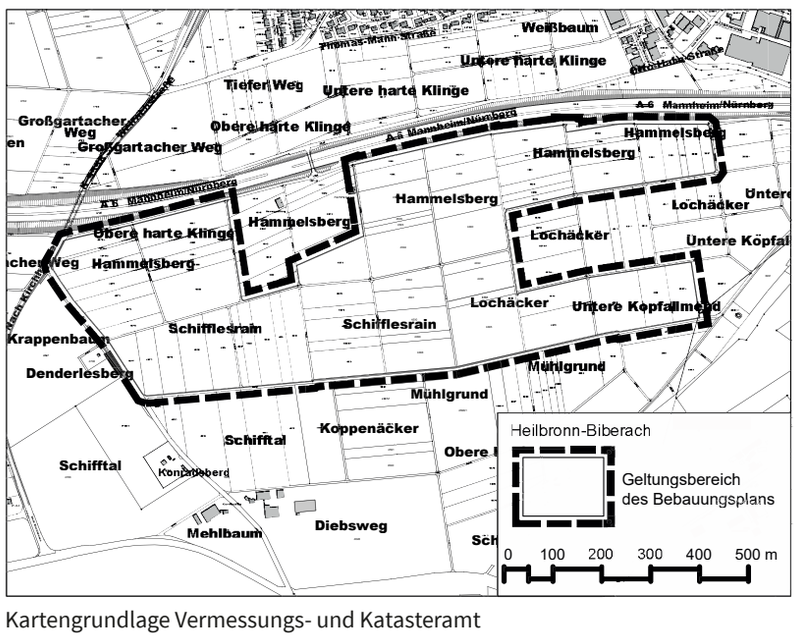

Kartengrundlage Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Heilbronn
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn

vom 08.12.1994, zuletzt geändert am 24.10.2024

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025, Nr. 71)
und
- § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024, Nr. 98)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 27.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Kaufmännischen Betriebsleiter, dem Technischen Betriebsleiter Abfallwirtschaft und dem Technischen Betriebsleiter Abwasser. Kollegiale Organentscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der drei gleichberechtigten Betriebsleiter getroffen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Betriebsleiter des direkt betroffenen Betriebszweiges. Im Übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit der Kaufmännische Betriebsleiter.“

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Eigenbetrieb wird durch den Kaufmännischen Betriebsleiter und einen Technischen Betriebsleiter gemeinsam vertreten. Ist ein Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.01.2026 in Kraft.

Heilbronn, den 27.11.2025
Stadt Heilbronn
Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn
Entsorgungsbetriebe

STADT HEILBRONN - STADTKÄMMEREI – Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

1. FESTSETZUNG

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl I. Seite 965) in der Fassung der Änderung durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) in Verbindung mit § 51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.06.2023 wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die **gleiche Grundsteuer** wie für das Kalenderjahr 2025 an die Stadt Heilbronn zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.
Deshalb erhalten Steuerpflichtige, deren Grundsteuer gleich bleibt wie im Jahr 2025, **keinen Steuerbescheid für das Jahr 2026**.

2. RECHTSFOLGEN

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

3. ZAHLUNGSAUFFORDERUNG

Die Grundsteuer 2026 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid in dem Feld „II. Abrechnung“ angegebenen vierteljährlichen Raten zu den Fälligkeitszeitpunkten 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 oder, wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 1. Juli 2026 zu entrichten. Falls SEPA-Lastschriftmandate erteilt sind, wird die Stadtkasse die Beträge zur Fälligkeit abbuchen.

4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Grundsteuer kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im amtlichen Teil der Heilbronner Stadtzeitung bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

5. WEITERE HINWEISE

Die Grundsteuer kann auf Antrag in einem Jahresbetrag zum 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag kann für das Jahr 2027 bis spätestens 30. September 2026 gestellt werden. Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerpflichtigen oder deren Bevollmächtigten jeweils durch geänderte Grundsteuerbescheide mitgeteilt. Das Lastschriftverfahren erleichtert die Zahlung. Nutzen Sie unser digitales SEPA-Lastschriftmandat auf der Internetseite der Stadt Heilbronn, um den Vorgang schnell, einfach und papierlos abzuwickeln. Vordrucke zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sind bei der Stadtkasse, Telefon 56-3257 oder SEPA@heilbronn.de erhältlich.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung

Die nachstehende Allgemeinverfügung wurde aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit am 28.11.2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn wiederholt.
Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.Dezember 2021 (BGBl I S, 5238) geändert worden ist; Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb der gekennzeichneten Verbotszone
I. Die Stadt Heilbronn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:
1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2025 und 01.01.2026 jeweils von 0.00 Uhr bis 24 .00 Uhr in der Verbotszone untersagt.
2. Die Verbotszone umfasst die aus der Anlage 1 ersichtlichen Gebiete. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.
Heilbronn, den 05.11.2025
Stadt Heilbronn
Ordnungsamt

Gez.
Agnes Christner
Bürgermeisterin

Gez.
Solveig Horstmann
Amtsleitung Ordnungsamt

Weitere Infos erhalten Sie unter https://www.heilbronn.de/bekanntmachungen.

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.45, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Frech.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakte konnten den Empfängern nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Bescheid vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]
2. Bescheid vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]
3. Bescheide vom [redacted] und vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]
4. Bescheid vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted].

Die Bescheide werden deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i.V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 377, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gelten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Öffentliche Zustellung

Der nachfolgend aufgeführte Verwaltungsakt konnte dem Empfänger nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

Anhörung zum Bescheid vom [redacted], letzte bekannte Anschrift [redacted].

Die Anhörung zum Bescheid wird deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i.V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Sie kann innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 373, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
gesetzlich vertreten durch [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.62, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Nuber.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
geboren am [redacted]

Für [redacted]
geboren am [redacted]

wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Ausländerbehörde) getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Ausländerbehörde, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, Herr Murat, Zimmer 261, während den Dienstzeiten eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass bei der Ausländerbehörde vorab noch ein Termin vereinbart werden muss.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Ausländerbehörde-